

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

CHRISTIAN SCHRAPPER

GRUNDRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN - AUFTRAG UND HERAUSFORDERUNG FÜR FACHPOLITIK UND PRAXIS DURCH DAS KJSG

Alle Kinder haben Grundrechte - na selbstverständlich!

Auch Kinder²⁾, die in Einrichtungen und Betreuungen der Hilfen zur Erziehung leben bzw. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen - na, ebenfalls selbstverständlich!

Ja, wirklich? Und, was bedeuten diese Grundrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe? Für Kinder und Jugendliche, für Eltern und für die Fachkräfte und für die Verantwortlichen in Einrichtungen und Jugendämtern sowie nicht zuletzt für die Fachpolitik? Haben die Änderungen im KJSG zur Verdeutlichung, Konkretisierung und Verstärkung von Grund-Rechten von jungen Menschen und ihren Familien beigetragen? Welche Aufgaben stehen jetzt an?

Dazu fünf Impulse zum Nachdenken und Handeln für Fachkräfte und Verantwortliche.

1. **GRUNDRECHTE SIND GRUNDLEGENDE RECHTE – SIE GELTEN IMMER UND FÜR JEDEN MENSCHEN**

Handlungsfelder der Sozialen Arbeit wie die Hilfen zur Erziehung werden von einer Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen geprägt, vor allem dem Sozialgesetzbuch VIII - dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - aber z.B. auch vom Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Strafrecht. Solche Gesetze bewähren sich oder müssen verändert werden; so ist gerade das Recht der Leistungen und Aufgaben auch der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren mehrfach und grundlegend verändert worden. Zuletzt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dessen Name schon Programm ist: Kinder und Jugendlichen sollen in ihren Rechten gestärkt werden; und – auch wenn nicht im Titel benannt – es werden auch Elternrechte gestärkt.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Dem internationalen Sprachgebrauch folgend sind mit Kindern alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemeint. Ebenso sind mit Eltern alle verantwortlich sorgenden Erwachsenen gemeint, mit welcher Idee von Familie auch immer.

Kinder werden nach unserer Rechtsordnung von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger). Das war lange nicht selbstverständlich, erst 1968, das Grundgesetzes galt bereits seit fast zwanzig Jahren, musste das Bundesverfassungsgericht klarstellen, dass Kindern „die Grundrechte ... als eigene Rechte zukommen ...“ (BVerfGE 24, 119ff.) und später, dass ein Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ... ist“ (BVerfGE 121, 69, 92f). Dieser grundlegende Gedanke findet auch Niederschlag im überarbeiteten SGB VIII.

Aleinige Voraussetzung sich auf diese Grundrechte (siehe dazu auch Patrin/Schrappner im Dialog Erziehungshilfe 2/2022) berufen zu können, ist die sog. Grundrechtsfähigkeit, die alle natürlichen Personen von der Geburt bis zum Tod innehaben. Diese Grundrechte sind im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes geregelt (Art. 1 - Art. 19 GG). An ihnen hat sich jedes Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative verbindlich zu orientieren.

Die bewusst allgemein - oder grundsätzlich - ausgestalteten Grundrechte werden ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wie durch das Erfordernis der völkerrechtsfreundlichen Auslegung konkretisiert (BVerfGE 128, 326ff.). In die Darstellung der Kinder-Grundrechte sind damit die UN-Kinderrechtskonvention (KRK, 1989, ohne Ausnahmen für geflüchtete Kinder seit 2012) als umfassender Rechkatalog für Kinder sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2009) mit speziellen Vorgaben hinsichtlich der Rechte auf Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung unbedingt einzubeziehen. Ein Schritt, den das KJSG in drei Schritten nachkommt und bis 2028 umsetzen will. ALLE Kinder sollen unter dem Dach des SGB VIII Unterstützung finden. Dafür wurde jahrelang engagiert gestritten und gekämpft. Jetzt gilt es, diese Chance zu nutzen und aktiv an der Umsetzung zu arbeiten. Bedenkenträger, Blockadehaltungen und Hindernisse gibt es noch genug. Die für die Kinder und Jugendlichen wesentlichen Rechte sind daher von allen Seiten, insbesondere von den Fachkräften und Organisationen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu achten und zu fördern. Das KJSG fordert an verschiedensten Stellen explizit (noch mal) dazu auf.

Gerade in pädagogischen Kontexten sind noch zwei weitere Hinweise zum Verständnis von Grundrechten bedeutsam:

- Grundrechte müssen nicht verdient werden und Grundrechte können nicht verwirkt werden. Diese beiden schlichten Sätze sind zentral für Verständnis von Grundrechten für alle Menschen und nochmal besonders in pädagogischen Kontexten. Gerade im Blick auf die Entwicklungstatsache wird Kindern oft entgegengehalten, dass sie dies oder das erst dürfen oder können, wenn sie groß und vernünftig genug seien. Gleiches gilt für jede Art von Beeinträchtigung oder Behinderung: diese begrenzen oder relativieren keines der Grundrechte betroffener Kinder und Jugendlichen, im Gegenteil, sie fordern zu besonderer Achtsamkeit und Anstrengung heraus, damit ihre Rechte auf Teilhabe gelingen können.
- Nun sind Grundrechte, z.B. auf das Recht auf freie Entfaltung (Art. 2 GG) oder auf Eigentum (Art. 14 GG) kein Freifahrtschein, alles zu tun und zu lassen, was in den Sinn kommt. Die Grundrechte eines Menschen stehen immer im Verhältnis zu den Grundrechten anderer Menschen, stärken sich wechselseitig (z.B. Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Per-

sönlichkeit und das natürliche Recht der Eltern, durch ihre Pflege und Erziehung diese Entfaltung ihrer Kinder zu fördern) und bedingen und begrenzen sich. So kann z.B. eine zentrale Aufgabe auch der Kinder- und Jugendhilfe darin gesehen werden, im konkreten für einen Ausgleich der Grundrechte der Kinder aus Art 1 und 2 mit den Grundrechten der Eltern aus Art. 6 zu sorgen.

Kinder-Rechte - Eltern-Rechte und Eltern-Pflichten und Pflichten der staatlichen Gemeinschaft

„Das Kind, dem ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt (Art. 2 Abs. 1 GG), steht unter dem besonderen Schutz des Staates. (). [Dieses] Recht verpflichtet den Gesetzgeber, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese vom Gesetzgeber näher auszugestaltende Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Es ist „[in] erster Linie [] den Eltern zugewiesen“. „[Dem] Staat [sind] eigene Pflichten gegenüber den Kindern auferlegt, die den elterlichen Pflege- und Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen [vgl. auch Art. 18 Abs. 2 KRK]. Darüber hinaus trifft den Staat auch in jenen Bereichen, in denen die Pflege- und Erziehungspflicht in den Händen der Eltern liegt, eine grundrechtliche Gewährleistungspflicht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; ihm verbleibt eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Kurzum: Grundrechte von Kindern stehen in Wechselwirkung mit den Aufgaben und Verpflichtungen von Eltern und Staat. Dabei ist deutlich, dass diese stark aufeinander bezogen sind und es daher widersinnig ist, Kinder-Grundrechte in Konkurrenz oder als Bedrohung von Elternrechten zu begreifen:

Hierfür muss der Staat zum einen wirkungsvoll ermöglichen, dass Eltern gut sorgen können: „Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“, so Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht in ihrer Begründung aktueller Rechtsprechung des BVerfG zum Elternrecht. (Britz 2016, S. 1115; zu den BVerfG-Beschlüssen: Katzenstein 2016 und SFK 2 2019).

Zum anderen muss der Staat Kindern und Jugendlichen auch unabhängig von ihren Eltern Räume, Gelegenheiten und Förderung anbieten, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, denn Kinder sind „Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit“, so unsere Verfassung. Die Eigenständigkeit und den Eigensinn junger Menschen berücksichtigt das KSJG.



2. KINDER SIND VOM ERSTEN TAG AN TRÄGER ALLER GRUNDRECHTE UND ZUGLEICH SIND SIE „MENSCHEN IN ENTWICKLUNG“, MIT SPEZIFISCHEN RECHTEN UND INTERESSEN

Kinder werden nach unserer Rechtsordnung also von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger) und zugleich sind sie darauf angewiesen, erst in die Verantwortung für ihre Handlungen und Entscheidungen, die mit diesen Rechten verbunden ist (sog. Volljährigkeit), hineinwachen zu können. Ohne die Für-Sorge Erwachsener, i. d. R. der Eltern, sind Kinder in den ersten Lebensjahren schlicht nicht lebensfähig. Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass Kinder und Jugendliche auf Anregung und Förderung angewiesen sind, um ihre Potentiale und Fähigkeiten zu entwickeln und ihr »Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit« einzulösen. Ebenso wie Versorgung ist für Kinder und Jugendliche Erziehung unverzichtbar, verstanden als die Anregung, Förderung und Begleitung durch verantwortliche Erwachsene. Und nicht zuletzt sind es die Leistungen der jungen Menschen selbst, sich aktiv diese Welt anzueignen und darin selbstbewusst ihren Platz zu suchen, sich also aktiv ein reflektiertes Verhältnis zu sich selbst und der Welt zu erarbeiten. So verstandene Selbst-Bildung von Kindern und Jugendlichen ist damit auch das unverzichtbare Gegenstück zu Erziehung in der Verantwortung Erwachsener.

Aus einer rechte-basierten Perspektive heraus ist es somit Aufgabe staatlicher Institutionen und Akteure, allen Kindern und Jugendlichen ihre Rechte auf unantastbare Würde, auf Leben und Unversehrtheit (Art. 1) ebenso wie auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit (Art. 2) zu gewährleisten.

Als „Menschen in Entwicklung“ sind Kinder in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre „Entwicklungsarbeit“ einerseits ermöglicht und gefördert und andererseits - wie alle Entwicklungsprozesse - in ihrer Fragilität und Verletzlichkeit (Vulnerabilität) in besonderer Weise geschützt wird. Zu den Grundrechten der Kinder auf „freie Entfaltung“ gehört daher auch das Recht, noch nicht alle Konsequenzen ihres Handelns erkennen und verantworten zu müssen (z.B. gestaffelte Strafmündigkeit mit 14, 18 und 21 Jahren).

Zu den Rechten auf Selbstbestimmung gehört mit dem KSJG ausdrücklich auch das Recht auf Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII). Träger und Organisationen sind daher auch gefordert, diese Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu fördern, so schwierig es auch erscheinen mag, junge Menschen in der Selbstvertretung ihrer Interessen und Rechte als vollwertige Gegenüber ernst zu nehmen, denn Kinder können sich selbst vertreten, müssen sie doch vom ersten Lebenstag an ihre Interessen unüberhörbar vertreten, sonst sterben sie! Daher fordert das KSJG neben der Förderung und Unterstützung von Selbstorganisationen auch eine Beteiligung von Selbstorganisationen, zudem eine Sprache, die für Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar ist.

3. DURCH DAS KJSG IST DIE AUF DEN GRUNDRECHTE BASIERENDE RECHTSSTELLUNG VON KINDERN DEUTLICH GESTÄRKT WORDEN

Aus der Perspektive der Kinder-Grund-Rechte ist mit dem Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetz (KJSG), mit dem das SGB VIII grundlegend überarbeitet wurde und mit den dort normierten Verfahrens- und Leistungsrechten, die Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich gestärkt worden. Ausführlicher dazu Katharina Lohse in den AFET-Impulsen 6/2022, daher hier nur skizziert:

§ 1 (1) SGB VIII: Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit

§ 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben

§ 4a: Recht auf Selbstorganisation und Selbstvertretung

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und bedingungslose Beratung, auch durch freie Träger

§ 8 (4): Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 9a: Recht auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaft

§ 20a: Recht auf niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen (mit psych. Kranken Eltern)

§ 36 ff. Recht auf umfassende Beteiligung und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

§ 37b Recht auf Schutz in der Pflegefamilie

§ 37c Recht auf Perspektivklärung bei Fremdunterbringung

§ 41/41a deutlich erweiterte und verbesserte Recht auf Hilfe für junge Volljährige mit coming back-Option und Nachsorge

4. GRUNDRECHTE VON KINDERN KÖNNEN PÄDAGOGISCHE BEZIEHUNGEN HERAUSFORDERN UND ORGANISATIONEN DER SORGE UND ERZIEHUNG IRRITIEREN

Kinder und Jugendliche lernen - wie alle Menschen - vor allem durch Versuch und Irrtum – sie benötigen dazu Räume und Gelegenheiten, sich zu erproben, ohne sofort an noch nicht absehbaren Folgen unwiderruflich zu scheitern. Erwachsene haben daher die Pflicht, solche Räume und Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, immer in der Spannung von wirklichen Erfahrungen ermöglichen und vor unabsehbaren Folgen in Schutz nehmen. Dabei sind Erwachsene gefordert, Kindern und Jugendlichen „auf Augenhöhe“ zu begegnen, ohne sie für Erwachsene zu halten, die bereits für alle Folgen ihres Handelns voll einstehen müssen. Grundsätzlich kommt diese, für das Verständnis von Kindheit und Jugend fundamentale Position, in dem in Art 2. GG verbrieften Recht

auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und konkretisierend in dem in § 1 SGB VIII normierten Recht auf „Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ zum Ausdruck.

Entscheidende Aufgabe der Erziehung junger Menschen ist ihre Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenen „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Dies darf nicht verkennen, dass ein Kind bereits vor Erreichen dieses Ziels ein Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung sowie der Wahrnehmung grundsätzlicher Freiheitsrechte hat. Die Selbstbestimmung ist der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens (Herkunft, Intimsphäre, Privatsphäre oder Sozialsphäre). In diesen diversen Aspekten des menschlichen (Zusammen-)Lebens steht jedem das Recht zu, über sich selbst zu bestimmen.

Aus diesem Recht auf Selbstbestimmung ergibt sich auch das Recht auf Beteiligung an allen, die eigene Person bzw. Persönlichkeit betreffenden Prozesse und Verfahren, insbesondere vor Gericht wie im Jugendamt. Gemäß Art. 12 KRK ist dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung auch in allen die eigene Person berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und diese Äußerung zu berücksichtigen. Dies bildet die Grundlage im SGB VIII für die Einbeziehung in das Hilfeplanverfahren, die partizipative Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung sowie für ungehinderten Zugang zu interner und vor allem externer Beschwerde.

Dieser Zugang zu Beschwerde ist im Feld der Hilfen zur Erziehung besonders bedeutsam, sind doch Erziehungs- und Versorgungsverhältnisse (auch in Familien) von grundlegenden Ungleichheiten/Asymmetrien geprägt, vor allem aufgrund des Vorsprungs Erwachsener an altersabhängiger körperlicher Kraft, sozialen Status sowie gesellschaftlicher und rechtlicher Akzeptanz. Dieser Machtvorsprung Erwachsener muss durch Haltung (Selbstkontrolle und Reflexivität) und Struktur (Aufsicht und Konzepte) begrenzt und kontrolliert werden. In Bezug auf die Aspekte der Aufsicht, hat der Gesetzgeber etwa im Paragraf 37b (Pflegefamilien), § 38 (Auslandsmaßnahmen) und im ergänzten § 45 SGB VIII die Schutzrechte von Kindern deutlich verbessert.

Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe - z.B. Jugendämter, Beratungsstellen, ambulante Betreuungen, Familienhilfen, stationäre Einrichtungen (Heime) - sind geschaffen, um wichtige und verpflichtende Leistungen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Bildung für Kinder qualifiziert und zuverlässig bereitzustellen. In so organisierten Formen wird der generationale Machtüberhang Erwachsener verdoppelt durch die Macht der Organisation und ihrer Expert*innen (s.u.), die orientiert sind an ihrer professionellen und organisationalen Expertise. Mit Grundrechten auf Selbstbestimmung und Teilhabe ausgestattete Kinder und Jugendliche irritieren Organisationen der Versorgung und Erziehung in ihrem Bestreben, möglichste verlässliche und effiziente Arbeitsprozesse der Versorgung und Erziehung zu gestalten, z.B. in den Tagesabläufen, in der Arbeitsverteilung etc.

Die (Be-)Achtung der unveräußerlichen Grundrechte kann weder von erwartetem Wohlverhalten (Hausordnung, Gruppenregeln etc.) von Kindern und Jugendlichen abhängig gemacht werden, noch als Gratifikation für erbrachte Leistungen zugestanden werden. Und ebenso wenig können Grundrechte als Sanktion für Fehlverhalten begrenzt oder ausgesetzt werden. Und schließlich ste-

hen Grundrechte auch nicht für organisationale Erfordernisse zur Disposition (z. B. Zeit- und Dienstpläne).

Gleichzeitig haben auch Kinder und Jugendliche - im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit - die Rechte Erwachsener zu achten sowie sich in die Erfordernisse organisierten Zusammenlebens einzuordnen. Genau diese wachsende Fähigkeit zu Einsicht und Einordnung bei gleichzeitig wachsender Fähigkeit zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung nennen wir „Erwachsen-werden“.

Nur wenn professionelle Pädagog*innen den „Spagat“ von

- Kindern als vollwertige Träger von Grundrechten vorbehaltlos und folgenreich anerkennen auf der einen,
- und auf der anderen Seite die immanenten Provokationen für ihre erwachsene Aufgabe, gut zu versorgen und zu erziehen, wahrnehmen und verstehen,

dann kann dieser Prozess gelingen.

Hierfür sind professionelle Pädagog*innen auf entwickelte Kompetenzen und reflektierte Haltungen angewiesen, auf durchdachte und erprobte Konzepte, auf stützende und sichernde Strukturen und insgesamt auf auskömmliche personale und sächliche Ressourcen.

5. FACHPOLITIK- UND FACHPRAXIS MÜSSEN RAHMEN UND RESSOURCEN SCHAFFEN SOWIE REFLEXIONEN EINFORDERN, DANN KÖNNEN DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN DES KSJG FÜR KINDERN PRAKTISCH FOLGENREICH WERDEN UND KINDER-GRUNDRECHTE TATSÄCHLICH STÄRKEN

Akteur*innen in Praxis und Fachpolitik sind also mehrfach gefordert, die Achtung von Kindern und Jugendlichen als Träger unveräußerlicher Grundrechte in den von ihnen vertretenen Handlungsfeldern einzulösen:

- In der Fachpraxis und im Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinder-Grundrechte aktiv einzufordern,
- Vorstellungen über hierfür unverzichtbare Rahmenbedingungen und Ressourcen – personelle ebenso wie strukturelle und sächliche - müssen entwickelt und vertreten werden, gerade angesichts der gestiegenen Aufgaben durch das KSJG und dies insbesondere für die erweiterte Aufgabenfülle der Jugendämter und der Herausforderungen im Kontext eine Inklusiven Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.
- Notwendige rechtliche Rahmungen unterhalb der Grundrechte – wie im KSJG - sind umzusetzen und deren Umsetzung ist kritisch zu begleiten.
- In geeigneten Formaten mit der Praxis (Fachkräften und Verantwortlichen bei Behörden und Trägern) ist der Austausch zu suchen, damit es gelingen kann, Kinder und Jugendliche als Träger von Grundrechten aktiv zu achten; hierzu zählen auch Formate der Beteiligung von jungen Menschen selbst!
- Forschung ist anzuregen und zu fördern, die die Vielzahl offener Fragen und Erfahrungen empirisch zu bearbeiten sucht, die das KSJG-Gesetz nochmal erweitert hat.



FAZIT

Kinder-Grundrechte sind gesetzlich bereits vielfach und deutlich normiert jedoch nicht immer gelebter Alltag. Für die Kinder- und Jugendhilfe hat das KJSG die Kinder-Grundrechte dezidiert auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe heruntergebrochen und weiter konkretisiert. Ein Fortschritt für die Rechte der Kinder und Jugendlicher, aber auch ihrer Eltern. Nun ist die Praxis gefragt, diesen rechtlichen Rahmen mit Leben zu füllen.

LITERATUR

- Britz, Gabriele (2016): Kinderschutz. Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2016, S. 1113–1118.
- Katzenstein, Henriette (2016): Stärkt das Bundesverfassungsgericht die Elternrechte? In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrapper, C. (Hg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 272–289.
- Lohse, Katharina (2022): Stärkung per Gesetz. Das KJSG aus rechtlicher Sicht. AFET-Impulspapier 6/2022; [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-(AFET-Impulspapier).pdf)
- Patrin, Simone/Schrapper, Christian (2022): Hilfen zur Erziehung Grundrecht-gerecht gestalten (Teil 1). In: Dialog Erziehungshilfe 2/2022, S. 24–28.
- Ständige Fachkommission 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge, Heidelberg: Eigenverlag

IMPULSGEBER

Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler, Universität Koblenz,
schrapp@uni-koblenz.de